

§1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "An der alten Ziegelei" e.V. Markkleeberg.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 04416 Markkleeberg, Hauptstraße 199.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter dem Aktenzeichen VR 10733 eingetragen.
- 1.4. Der Gartenverein An der alten Ziegelei" e.V. Markkleeberg ist der Rechtsnachfolger der Kleingartensparte "An der alten Ziegelei" (8) in 7113 Markkleeberg.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner: Westsachsen e.V. und erfüllt die sich aus der Satzung und den Beschlüssen ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinsmitglieder sind an die Beschlüsse des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc.) gebunden.
- 1.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.7. Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig.

§2 Charakter und Ziele

- 2.1. Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage "An der alten Ziegelei" auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder auf Erzielung von Gewinn gerichtete Interessen. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Mittel verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Er ist eine unabhängige Vereinigung von Kleingärtnern.
- 2.4 Der Verein
 - erstrebt den Zusammenschluss am Kleingartenwesen interessierter Bürger
 - fördert unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Volksgesundheit, das Heimatbrauchtum und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit
 - setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage und die Ausgestaltung des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein
 - fördert die Kleingärtnerei
 - erreicht seine Ziele durch:
 - Gestaltung und Unterhaltung schöner und der Erholung dienender Kleingärten
 - Förderung einer naturverbundenen Freizeitgestaltung und gesunder Lebensweise
 - Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna
- 2.5 Der Verein beantragt seine weitere Anerkennung als gemeinnützige Kleingartenorganisation. Er verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage.
- 2.6. Der Verein überlässt seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
- 2.7. Der Verein berät seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich, betreut und schult sie.
- 2.8 Der Verein kann im Rahmen in seiner Tätigkeit Veranstaltungen innerhalb des Vereinsgeländes durchführen.
- 2.9 Der Verein kann nach eigener Maßgabe die Räumlichkeiten des Vereinsheims ganz oder teilweise an Vereinsmitglieder oder Dritte vermieten.

§3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede nicht unter Vormundschaft stehende Person werden, die mit dem Verein einen Pachtvertrag abgeschlossen hat. Die Mitgliedschaft ist beim vertretungsberechtigten Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied oder Pächter. Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung.

§4 Pflichten und Rechte

4.1. Mit Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das zukünftige Mitglied:

- a) die Satzung, Ordnungen, abgeschlossene Unterpachtverträge und Beschlüsse alle in der jeweiligen Fassung, als rechtsverbindlich an
- b) das Vereinsleben zu fördern und die Vereinsinteressen in jeder Hinsicht zu wahren.
- c) zur Gewährleistung der Erholung der Mitglieder unbedingt die Ruhezeiten einzuhalten.
- d) an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit bis zum 75. Lebensjahr teilzunehmen.
- e) die fälligen finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
- f) bei Wohnungswechsel die Änderung der Anschrift dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) das Fahrverbot auf den Vereinswegen und Plätzen einzuhalten
- h) jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- i) die vorgenannten Punkte werden auch durch die Kleingartenordnung präzisiert.

4.2. Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für den Zweck der Mitgliedschaft verwendet werden und auch mit dem Kreisverband der Kleingärtner Westsachsen e.V. und Behörden sowie Grundstückseigentümern der Kleingartenanlage ausgetauscht werden können.

4.3. Jedes Mitglied hat das Recht:

- Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins
- Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern des Vereins
- Stimmrecht mit jeweils einer Stimme in allen Vereinsangelegenheiten
- auf gleichen Anteil am Vereinsvermögen
- für die Gemeinschaftsarbeit eine Ersatzkraft zu stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abzugelten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft und des Unterpachtvertrages

5.1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung.

5.2. Bei Beendigung der Beziehungen zum Verein durch freiwilligen Austritt enden gleichzeitig Mitgliedschaft und Unterpachtvertrag sowie Wahlfunktionen und vereinbarte Aufgaben. Der freiwillige Austritt und die damit satzungsgemäße Beendigung des Unterpachtvertrages sind nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung dazu muss dem Vorstand bis spätestens am 3. Werktag des Monats Juli des laufenden Jahres vorliegen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die satzungsgemäßen finanziellen Verpflichtungen bis zur Neuvergabe des Gartens zu zahlen.

5.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss einschließlich der Ausschlussbegründung ist dem betreffenden Mitglied durch Einwurfeinschreiben bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu

SATZUNG

In der Fassung vom 25.03.2023

diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Danach ist eine Klage nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

5.4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen
- b) wiederholte Verstöße gegen die Satzung des Vereins
- c) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes innerhalb des vom Verein betreuten Geländes
- d) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand
- e) nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Kleingartens gemäß Bundeskleingartengesetz oder gültiger Ordnungen des Vereins bzw. des Kreisverbands.

5.5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch am Vereinsvermögen.

5.6. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen wenn:

- Das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt
- Das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung gilt auch wirksam als zugestellt, 3 Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds.

§6 Organe des Vereins

sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand setzt sich aus vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und optional mehreren Beisitzern zusammen. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen. Die Berufung läuft mit der nächsten Vorstandswahl ab, kann aber erneut erfolgen. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

7.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

7.3. Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Im Innenbereich wird festgelegt, dass bei Finanzangelegenheiten die Anwesenheit des Schatzmeisters Bedingung ist. Bei Ausfall des Schatzmeisters ist die Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden erforderlich.

7.4. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren durch offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7.5. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere erfolgt durch ihn die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kleingartenanlage.

7.6. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, ladet zu den Sitzungen und Versammlungen ein, übernimmt deren Leitung, bestimmt die Abstimmungsart, vollzieht die Beschlüsse und Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

7.7. Der 1. Vorsitzende kann sich in allen Fällen vom 2. Vorsitzenden vertreten lassen.

7.8. Der Schatzmeister

- führt die Kassengeschäfte und die hierzu nötigen Dokumente
- erhebt durch Rechnungslegung die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder für das laufende Kalenderjahr
- hat jederzeit dem Vorstand und den Kassenprüfern Einsicht in das Kassenwesen zu gestatten
- hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen
- darf Zahlungen nur nach erfolgter Unterschrift eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes leisten. Diese Unterschrift hat bei bargeldloser Zahlung nicht zwingend auf dem Überweisungsbeleg zu erfolgen.

7.9. Der Schriftführer erledigt nach Maßgabe des Vorstandes die schriftlichen Arbeiten des Vereins.

7.10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt. Den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung pauschalisierte Aufwandsentschädigungen bewilligt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

7.11. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

7.12. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

7.13. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.

7.14 Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

7.15 Die Beschlüsse des Vorstandes können auch per Umlaufbeschluss erfolgen. Für Umlaufbeschlüsse müssen beim Versenden konkrete Termine für den Einsendeschluss bekanntgegeben werden. Für die Annahme von Umlaufbeschlüssen bedarf es mindestens drei eingegangener Stimmen, darunter in jedem Fall die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Es dürfen nur Umlaufbeschlüsse gefasst werden, für die lt. dieser Satzung eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend ist.

7.16 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail fassen, sowie die Vorstandssitzungen im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder durchführen.

§8 Die Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

8.2 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

8.4. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

8.5. Vertreter des Kreis-, Landes- und Bundesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

8.6. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichte
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag
- e) das Einsetzen von Ausschüssen
- f) die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über Anträge

§9 Der Kassenprüfer

9.1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung analog der Wahl des Vorstandes gewählt. Es sollen mindestens zwei Mitglieder sein.

9.2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen in ihren Funktionen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben ein Teilnahmerecht an Veranstaltungen, aber kein Rede- und Stimmrecht.

9.3 Die Kassenprüfer prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Gesamtprüfung der Kasse. Der Prüfungsbericht ist jährlich dem Vorstand zu übergeben.

§ 10 Gemeinsame Vorschriften über die Vereinsorgane

10.1. Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen:

Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekannt zu geben.

10.2. Ladungsfrist: Zur Vorstandssitzung ist mindestens 1 Woche, zur Mitgliederversammlung vier Wochen vorher einzuladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich per E-Mail und durch den Aushang in den Schaukästen des Vereins, die sich an den Eingängen zum Verein befinden.

10.3. Versammlungsleitung:

Die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter übertragen werden.

10.4 Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei geänderter Tagesordnung, die sich aus Anträgen oder Hinweisen ergibt, wird diese vom Vorstand dann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt. Anträge, die aus der Versammlung herausgestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

10.5. Beschlussfassung:

- Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

- Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.

- Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählter Organe können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder aus persönlichen Gründen nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln. Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

10.6. Beschlussfähigkeit:

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. oder 2.

Vorsitzende anwesend sind.

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung ist immer die Anzahl der abgegebenen Stimmen entscheidend. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt durch Handzeichen. Stimmenenthaltungen zählen als nicht anwesend.

10.7. Niederschriften:

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben

10.8. Geschäfts-, Finanz- und Bußgeldordnung

Bei Bedarf kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und/ oder eine Bußgeldordnung geben. Diese Ordnungen regeln einzelne Bereiche des Vereinslebens genauer, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Um Wirksamkeit zu erlangen, bedarf es der einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

10.9. Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§11 Finanzielle Mittel

11.1. Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Verwaltungsbeiträge, Abgeltung nicht geleisteter Gemeinschaftsstunden und sonstige Einnahmen.

11.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Verwaltungsbeiträge und der Abgeltungsbetrag der zu leistenden Gemeinschaftsstunden werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

11.3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

11.4. Die fixen jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind bis zum 31. März des Jahres an den Verein zu entrichten. Die Abrechnung der verbrauchsabhängigen Verpflichtungen erfolgt jeweils bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

11.5. Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein können ab dem Tag der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz, zurzeit 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, verzinst werden. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regeln vorbehalten. Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldeamt usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

11.6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

11.7. Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag mit den erkennbaren Ausgaben und den zu erwartenden Einnahmen aufzustellen.

11.8. Buchführungen und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie § 140 AO zu berücksichtigen.

§ 12 Haftungen

12.1. Im Verein gilt das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit, d.h. jedes Vereinsmitglied ist für den Zustand, die Werterhaltung und die Einhaltung von rechtlichen und gesetzlichen Festlegungen in seinem Pachtbereich und den Gemeinschaftsflächen und -einrichtungen selbst verantwortlich.

12.2. Der Verein haftet in keinem Fall für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

12.3. Die Zugänge zum Vereinsgelände sind eindeutig mit einer Beschilderung zur Vereinskennung „ohne Winterwartung“ und „Benutzung auf eigene Gefahr“ zu kennzeichnen.

12.4. Die unberechtigte Nutzung des Vereinsgeländes ist nicht gestattet. Bei unberechtigter Nutzung entstehende Schäden und ihre Beseitigung sind ausschließlich Sache des Verursachers. Eine Haftung des Vereins für Ansprüche unberechtigter Benutzer wird in jedem Fall

ausgeschlossen.

12.5. Der Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigen darf, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit! Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins! Ist der Vorstand nach Punkt 12.5 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1. Die Änderung der Ziele des Vereins und seine Auflösung können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist dazu gesondert einzuberufen.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.“ zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

13.3 Die gemäß §§ 13.1 und 13.2 gefassten Beschlüsse sind unverzüglich und vor ihrer Durchführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§14 Satzungsänderungen

14.1 Änderungen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

14.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, Aufsichtsbehörde für die Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Amtsgericht verlangt werden, zu beschließen.

§15 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind die vorherigen Satzungen gegenstandslos.